

Regierungsrat

Luzern, 7. April 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 152

Nummer: M 152

Eröffnet: 02.12.2019 / Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: 07.04.2020 / Ablehnung

Protokoll-Nr.: 361

Motion Roth David und Mit. über eine Standesinitiative für einen Finanzdatenaustausch im Inland

Die Motion verlangt die Einreichung einer Standesinitiative (Kantonsinitiative) beim Bundesgesetzgeber, mit welcher der Finanzdatenaustausch im Inland gefordert wird. Konkret soll dazu Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG, SR 952.0) um folgenden Absatz 4^{bis} ergänzt werden: «Auskünfte an die Steuerbehörden werden nicht unter Strafe gestellt».

Die letzte nationale Diskussion um das steuerliche Bankgeheimnis im Inland liegt gut zwei Jahre zurück. Dieses wurde vor allem in bürgerlichen Kreisen als unverzichtbar erachtet. Das Bundesparlament unterstützte im Dezember 2017 eine Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, die den Verzicht auf die geplante Revision des Steuerstrafrechts verlangte (Geschäft Nr. 17.3706). Die Revision hätte eine Aufweichung des steuerlichen Bankgeheimnisses im Inland gebracht und war Anlass für die Lancierung der Bankgeheimnis-Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» (Geschäft Nr. 15.057). Nach dem Verzicht auf die Steuerstrafrechtsrevision im Januar 2018 wurde die Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zurückgezogen. Der Frage, ob der automatische Informationsaustausch in der Schweiz analog geregelt werden soll wie mit dem Ausland (AIA), steht die finanzielle Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger als wesentlicher Teilaspekt des Persönlichkeitsschutzes gegenüber.

Die mit der Standesinitiative verlangte Ergänzung des Bankengesetzes wäre nach unserer Einschätzung jedoch nicht ausreichend, um den Finanzdatenaustausch im Inland analog zu demjenigen mit dem Ausland einzuführen. Sie würden die Banken beziehungsweise deren Angestellte zwar berechtigen, den Steuerbehörden ohne Verstoss gegen das strafrechtlich geschützte Bankgeheimnis unter gewissen Voraussetzungen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung dürfte aber wie bei anderen Bescheinigungen Dritter erst erfolgen, wenn die steuerpflichtige Person eine Bescheinigung trotz Mahnung nicht einreicht. In diesem Fall kann sie die Steuerbehörde direkt von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten (vgl. § 148 Abs. 2 Steuergesetz, SRL Nr. 620, und Art. 127 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11). Der Vorbehalt des gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses, zu dem auch das Bankgeheimnis gezählt wird, würde dann für auf Ersuchen der Steuerbehörden direkt an sie gelieferte Bankdaten aufgrund der geforderten Ergänzung des Bankengesetzes nicht mehr gelten. Eine derartige Regelung wäre aber nicht vergleichbar mit einem automatischen Finanzdatenaustausch analog zum Ausland, auf den sich die Motion bezieht.

Einen solchen Finanzdatenaustausch im Inland, wie er bereits im Verhältnis zum Ausland besteht, fordert die am 6. November 2019 eingereichte Standesinitiative des Kantons Bern (Geschäft Nr. 19.316). Diese lädt die Bundesversammlung ein, in den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht (DBG, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14) und allfälligen weiteren Erlassen einen Finanzdatenaustausch im Inland vorzusehen, wie er bereits im Verhältnis zum Ausland besteht. Entsprechende Auskünfte der Banken an die Steuerbehörden der Kantone würden nicht mehr unter Strafe gestellt (Art. 47 Abs. 5 BankG). Die Standesinitiative des Kantons Bern ist damit umfassender formuliert als die mit der Motion verlangte Standesinitiative. Sie ist damit grundsätzlich unseres Erachtens besser geeignet, die Forderung der Motion nach einem Finanzdatenaustausch im Inland analog zu demjenigen im Ausland durchzusetzen.

Das Bankgeheimnis im Inland wird zudem im Rahmen der wiederaufgenommenen Beratungen über die Reform der Verrechnungssteuer (Geschäft Nr. 17.94) erneut zur Diskussion stehen. Mit dem vorgeschlagenen Wechsel zum Zahlstellenprinzip soll unter anderem die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer im Vergleich zu heute ausgebaut werden. Neu sollen auch Erträge aus ausländischer Quelle, die bei schweizerischen Zahlstellen gehalten werden, der Verrechnungssteuer unterliegen. Von der ausgebauten Sicherung werden positive Effekte auf die Steuerehrlichkeit und das Steueraufkommen erwartet. Voraussichtlich nochmals zur Diskussion kommen dürfte unter anderem auch ein freiwilliges Meldeverfahren für inländische natürliche Personen anstelle der Verrechnungssteuer.

Bei dieser Ausgangslage ist nichts ersichtlich, was die mit der Motion beantragte Standesinitiative noch zusätzlich bewegen könnte. Das Anliegen ist bereits in besser geeigneter Form beim Bundesgesetzgeber hängig. Etwas Anderes kann eine Standesinitiative aber nicht bewirken. Sie würde – wenn sie überhaupt noch rechtzeitig käme – nur offene Tore einrennen. Sie brächte vor allem zusätzlichen administrativen Aufwand auf Stufe Kanton und Bund. Bei deren Einreichung könnte sich im schlimmsten Fall sogar die Behandlung der bereits hängigen Gesetzgebungsverfahren zu diesem Thema und damit die Umsetzung des Anliegens der Motion verzögern.

Wir beantragen Ihrem Rat daher, die Motion abzuweisen.